

RES



RUNDSCHREIBEN 1-2025

Inhalt:

1.	EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2025	1
2.	ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2025	3
3.	ARBEITSRECHT	4
4.	NEUES AUS DER UMSATZSTEUER	6
5.	ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2024	8
6.	BUDGETSANIERUNG	12
7.	TERMINE APRIL BIS JUNI 2025	14

BEILAGE: TABELLE DER SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2025

1. EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2025

Wie jedes Jahr ist zu Beginn des neuen Kalenderjahres die Lohnverrechnung von zahlreichen Änderungen geprägt. Zunächst ein Überblick über die einkommensteuerlichen Werte 2025 wie Tarif, Absetzbeträge und Sachbezugswerte. Danach folgt der sozialversicherungsrechtliche Teil.

1.1 **Steuertarif**

Auf einen Blick noch einmal die Tarifstufen des § 33 EStG (ausführlich dazu in der KlientenINFO 6/2024).

2024		2025	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 12.816	0 %	für die ersten € 13.308	0 %
€ 12.816 bis € 20.818	20 %	€ 13.308 bis € 21.617	20 %
€ 20.818 bis € 34.513	30 %	€ 21.617 bis € 35.836	30 %
€ 34.513 bis € 66.612	40 %	€ 35.836 bis € 69.166	40 %
€ 66.612 bis € 99.266	48 %	€ 69.166 bis € 103.072	48 %
€ 99.266 bis € 1 Mio.	50 %	€ 103.072 bis € 1 Mio.	50 %
ab € 1 Mio.	55 %	ab € 1 Mio.	55 %

Hinweis: Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Haftungsausschluss: Wir haben die vorliegende Rundschreiben mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

1.2 Absetzbeträge 2025

	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	für jedes weitere Kind
Alleinverdiener-/ Alleinerzieher- absetzbetrag bei Partnereinkom- men bis € 7.274	€ 601	€ 813	€ 268
Unterhaltsabsetzbetrag	€ 37	€ 55	€ 73

SV-Rückerstattung (55%)	Arbeitnehmer	inklusive Pendlerzu- schlag	zzgl. SV-Bonus	Pensionist
jährlich	€ 487	€ 608	€ 790	€ 669

Verkehrsabsetzbetrag	Grundbetrag	erhöht	Zuschlag	Einschleifgrenzen			
				erhöhter VAB		Zuschlag zum VAB	
jährlich	€ 487	€ 838	€ 790	€ 14.812	€ 15.782	€ 19.424	€ 29.743

	Pensionistenabsetzbetrag			Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag			
	Grundbetrag	Einschleifgrenzen		Einschleifgrenzen		Partnereinkommen	
jährlich	€ 1.002	€ 21.245	€ 30.957	€ 1.476	€ 24.196	€ 30.957	€ 2.673

Zahlt ein Steuerpflichtiger die Krankheitskosten für den erkrankten (Ehe-)Partner, dann können diese Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, insoweit der erkrankte (Ehe-)Partner das jährliche steuerliche Existenzminimum von € 13.308 unterschreitet.

1.3 Sachbezugswerte

- Für die **Privatnutzung eines Firmen-PKW** sind basierend auf den CO₂-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren bei Erstzulassung in 2025 folgende Sachbezugswerte anzusetzen:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max. pm.
2 %	alle PKW und Hybridfahrzeuge	2025: über 126 g/km	€ 960
1,5 %	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2025: bis 126 g/km	€ 720
0 %	Elektroautos	0 g/km	€ 0
0 %	Fahrräder /E-Krafträder	0 g/km	€ 0

Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeuges (ausgenommen (E-)Fahrrad) schließt ein **Pendlerpauschale** aus, selbst dann, wenn Kostenbeiträge geleistet werden.

- Firmenparkplatz**

Für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in einer parkraumbewirtschafteten Zone ist für alle Fahrzeuge **unverändert** ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** anzusetzen. Dies gilt auch für Elektroautos.

- Zinersparnis**

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen oder Gehaltsvorschuss von mehr als € 7.300, liegt ein Sachbezug vor. Bei **variabler Verzinsung** ergibt sich die **Zinersparnis** aus der Differenz zwischen Referenzzinssatz und dem vereinbarten variablen Sollzinssatz. Bei vereinbarter **fixer Verzinsung** ist als Referenzzinssatz der von der Oesterreichischen Nationalbank für den **Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages** veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“, der um 10 % vermindert wird, anzusetzen, wobei dieser Zinssatz für den gesamten Zeitraum maßgeblich ist, für den ein fixer Zinssatz vereinbart wurde.

• Sachbezugswert **Wohnraum gültig ab 1.1.2025**

= Richtwertmietzins 1.4.2023	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
€/m² Wohnfläche p.m.	6,09	7,81	6,85	7,23	9,22	9,21	8,14	10,25	6,67

Für die Zurverfügungstellung einer arbeitsplatznahen Unterkunft gilt, dass bis zu einer Größe von 35 m² kein Sachbezug anzusetzen ist. Darüber hinaus ist bis zu einer Größe von 45 m² der Sachbezug um 35 % zu mindern. Die Aufteilung der Gemeinschaftsflächen erfolgt nach der Anzahl der Arbeitnehmer, denen die Unterkunft im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum überwiegend (mehr als die Hälfte des Kalendermonats) zur Verfügung gestellt wird.

1.4 Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale ist (derzeit) gegenüber dem Jahr 2024 unverändert.

in € Entfernung	kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
2 km – 20 km	Null	Null	372,00	31,00
20 km – 40 km	696,00	58,00	1.476,00	123,00
40 km – 60 km	1.356,00	113,00	2.568,00	214,00
über 60 km	2.016,00	168,00	3.672,00	306,00

Bei Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale steht zusätzlich der Pendlereuro von € 2 pro Jahr und Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zu. Wird aufgrund von Teilzeit- und Telearbeit nicht täglich der Arbeitsweg angetreten, kommt es zur aliquoten Kürzung des Pendlerpauschales.

Anzahl Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 bis 7 Tage	8 bis 10 Tage	> 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

1.5 Reisespesen

Die Sätze für **Tages- und Nächtigungsdiäten im Inland** wurden **angehoben**. Die darin enthaltene Vorsteuer von 10 % kann geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Auslandsdiäten.

Taggeld - Inland	Dauer > 3 Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	€ 30,00
Nächtigungsgeld - Inland	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	€ 17,00

Das **Kilometergeld** wurde angehoben und vereinheitlicht.

Km-Geld PKW /Kombi/ Motorrad / Fahrrad	Km-Geld je mitbeförderter Person	Km-Geld als Fußgänger
€ 0,50	€ 0,15	€ 0,38
pro Jahr max. 30.000 km (Auto), max. 3.000 km (Motorrad und Fahrrad)		je Wegstrecke min. 1 km

Die neue **Fahrtkostenersatzverordnung** sieht ab 2025 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Fahrtkosten für eine Dienstreise entweder in Höhe des tatsächlichen Fahrscheinpreises nicht steuerbar ersetzen kann oder alternativ auch durch

- einen **pauschalen Beförderungszuschuss** für die ersten 50 km in Höhe von € 0,50 /km, für die weiteren 250 km in Höhe von € 0,20 /km, für darüber hinausgehende km in Höhe von € 0,10 /km, maximal € 109 pro Fahrt abgabenfrei, oder
- einen **Ersatz der fiktiven Kosten** für das günstigste Massenbeförderungsmittel.

Für beide Varianten gilt ein abgabenfreier Höchstbetrag von € 2.450 im Kalenderjahr.

- **Keine steuerfreie Mitarbeiterprämie in 2025**

Die in den Jahren 2022 und 2023 eingeführte Teuerungsprämie und 2024 als Mitarbeiterprämie bezeichnete Möglichkeit einer zusätzlichen steuerfreien Bonuszahlung von bis zu € 3.000 ist mit Ende 2024 ausgelaufen. Eine Aufrollung des Lohnzahlungszeitraumes 2024 ist bis zum 15.2.2025 möglich.

- **Überstundenzuschläge**

Die als Leistungsanreiz 2024 eingeführte Erhöhung der steuerfreien Überstundenzuschläge für 18 Überstunden (bisher 10) pro Monat mit einem Betrag von bis zu € 200 (bisher € 86) gelten auch im Jahr 2025.

2. **ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2025**

Mit Beginn jedes Jahres werden die SV-Werte angehoben. Dazu finden Sie in der Beilage eine Tabelle mit allen Werten 2025 im Überblick. In Erinnerung rufen möchten wir die seit 2024 geltende Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen und die Senkung der Pensionsversicherungsbeiträge für erwerbstätige Pensionisten.

2.1 **Höhe des Säumniszuschlags in der Sozialversicherung**

Ein **Säumniszuschlag** von € 65 fällt je Meldeverstoß (bis auf 2 Ausnahmen) an.

- **Ausnahme 1:** bei verspäteter Übermittlung der mBGM wird gestaffelt je nach Verspätung (bis zu fünf Tagen € 5, bis zehn Tagen € 11, bis Monatsende € 17, danach € 65) vorgeschrieben.
- **Ausnahme 2:** bei einer Berichtigung der mBGM nach 12 Monaten fallen **Verzugszinsen** in Höhe von **7,03 % ab 1.1.2025** (2024: 7,88 %) an.

Die Summe aller Säumniszuschläge innerhalb eines Betragszeitraums darf € 1.075 nicht überschreiten.

2.2 **Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2025**

Die monatlichen Durchschnittsbedarfssätze wurden per 1.1. 2025 angepasst indem die Beträge des Jahres 2024 um jeweils € 10 erhöht wurden.

	0 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre	15 - 19 Jahre	> 20 Jahre
Regelbedarfssätze in €	350	440	540	670	770

2.3 **Pflegegeld** wird ab 1.1.2025 um 4,6 % valorisiert:

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
monatlich in €	200,80	370,30	577,00	865,10	1.175,20	1.641,10	2.156,60

2.4 **Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen**

Seit 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen im Zeitraum 2024 bis 2033 von bisher 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Dies erfolgt in Halbjahresschritten abhängig vom Geburtsdatum.

Versicherte geboren	Regelpensionsalter	Versicherte geboren	Regelpensionsalter
1.1.1964 bis 30.6.1964	60,5. Lebensjahr	1.7.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
1.7.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr	1.1.1967 bis 30.6.1967	63,5. Lebensjahr
1.1.1965 bis 30.6.1965	61,5. Lebensjahr	1.7.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr
1.7.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr	1.1.1968 bis 30.6.1968	64,5. Lebensjahr
1.1.1966 bis 30.6.1966	62,5. Lebensjahr	nach dem 30.6.1968	65. Lebensjahr

2.5 PV-Beiträge für erwerbstätige Pensionisten

Ziel ist es, Pensionisten, die das Regelpensionsalter erreicht haben, weiter in den Arbeitsmarkt einzubeziehen. Um dies attraktiver zu gestalten, wurde ab 2024 die **Übernahme der Pensionsversicherungsbeiträge** im Ausmaß von **10,25 % durch den Bund** für ein Entgelt bis zur monatlichen **doppelten Geringfügigkeitsgrenze (2025: € 1.102,20)** eingeführt. Damit wird ein geringer Zuverdienst von den zusätzlichen Beitragszahlungen des Dienstnehmers zur Pensionsversicherung entlastet. Der Dienstgeber hat diese Beiträge nicht einzubehalten. Sonderzahlungen sind von dieser Bestimmung nicht umfasst.

Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten ist die Beitragsübernahme in Summe mit der zweifachen Geringfügigkeitsgrenze begrenzt. Darüber hinausgehende Beitragsteile hat der Versicherte bis zum 31.3. des Folgejahres zu entrichten.

Diese Maßnahme gilt (vorerst) bis Ende 2025.

3. ARBEITSRECHT

Im Jahr 2024 wurden bedeutsame gesetzliche Änderungen im Arbeitsrecht ab 28.3.2024 vorgenommen, auf die wir nochmals hinweisen wollen.

3.1 **Recht auf Mehrfachbeschäftigung**

Es besteht nunmehr ein gesetzliches Recht auf unselbständige Mehrfachbeschäftigung. Dieses gilt auch für Vollzeitarbeitnehmer und bedeutet, dass der Arbeitnehmer parallel auch **Arbeitsverhältnisse zu anderen Arbeitgebern** eingehen darf. Gegenteilige Vereinbarungen in bestehenden Arbeitsverträgen sind nunmehr grundsätzlich ungültig.

Der Arbeitgeber darf nur dann die Mehrfachbeschäftigung **verbieten**, wenn sie

- a) mit **Arbeitszeitbestimmungen** nicht vereinbar (zusammengerechnet mehr als 12 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr als 60 Arbeitsstunden pro Woche) oder
- b) dem bestehenden Arbeitsverhältnis **abträglich** (z.B. Interessenkonflikte, mögliche Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen, Konkurrenz im selben Gewerbe) ist.

Im Arbeitsvertrag kann nach wie vor die Pflicht, beabsichtigte Nebenbeschäftigungen vorab **zu melden**, vereinbart werden. Es kann auch ein (umfassendes) **Konkurrenzverbot** fixiert werden.

Dieses Recht auf Mehrfachbeschäftigung betrifft nur echte Arbeitsverhältnisse. Nicht umfasst sind also **selbständige (Neben-)Tätigkeiten**, die nach wie vor grundsätzlich im Dienstvertrag untersagt werden können.

3.2 **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Wenn eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung des Arbeitnehmers **Voraussetzung für die Ausübung** einer **arbeitsvertraglich vereinbarten** Tätigkeit darstellt, so gilt nunmehr seit 28.3.2024: Die **Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Bildungsmaßnahme ist Arbeitszeit. Zudem sind die Kosten solcher Bildungsmaßnahmen vom Arbeitgeber zu tragen.**

Schon bisher zählten die Bildungszeiten zur Arbeitszeit und waren die Kosten hierfür vom Arbeitgeber zu tragen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zu einer Fortbildungsmaßnahme verpflichtet war. Die Neuregelung stellt nunmehr darauf ab, ob eine konkrete Bildungsmaßnahme „**Voraussetzung für die Ausübung** einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit“ ist. Die Bildungsmaßnahme muss in Bezug auf die arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben des Arbeitnehmers **erforderlich** sein.

Tipp: Arbeitgeber sollen bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages darauf achten, ob sich aus dem Anforderungsprofil oder den vereinbarten Karriere- und Entwicklungszielen bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildungsnotwendigkeiten ergeben.

Ob bei Bildungsmaßnahmen, für die nunmehr die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers besteht, eine Vereinbarung über eine Kostenrückerstattung des Arbeitnehmers getroffen werden kann (vereinbarte Ausbildungskostenrückerstattung bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses), ist umstritten und muss erst die künftige Rechtsprechung klären.

Nicht von der Kostentragungspflicht des Arbeitgebers umfasst sind

- a) der Erwerb einer Berufsausbildung **für einen zukünftigen (anderen) Arbeitsplatz** (z.B. Ausbildungen für einen anderen Beruf) sowie
- b) solche Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages **bereits absolviert** waren (frühere Bildungsmaßnahmen).

3.3 Änderung betreffend Dienstzettel

Die Änderung für Dienstzettel betrifft nur die ab 28.3.2024 abgeschlossenen Dienstverträge. Der Dienstzettel, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich (oder auf Wunsch des Arbeitnehmers elektronisch) auszuhändigen hat, muss nunmehr **neue zwingende Zusatzangaben** aufweisen. Somit hat der Dienstzettel nunmehr folgende Angaben zu enthalten (die **fett gedruckten Punkte** sind neu):

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
2. Name und Anschrift des Arbeitnehmers,
3. Beginn des Arbeitsverhältnisses,
4. bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Arbeitsverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin, **Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren**,
6. gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte, **Sitz des Unternehmens**,
7. allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
8. vorgesehene Verwendung und **kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung**,
9. die betragsmäßige Höhe des Grundgehalts oder -lohns, weitere Entgeltbestandteile wie z. B. Sonderzahlungen, **gegebenenfalls die Vergütung von Überstunden**, Fälligkeit **und Art der Auszahlung** des Entgelts,
10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
11. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers, sofern es sich nicht um Arbeitsverhältnisse handelt, auf die das Hausbesorgergesetz anzuwenden ist, **gegebenenfalls Angaben zu den Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen**,
12. Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, festgesetzte Lehrlingsentschädigung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen,
13. Name und Anschrift **des Trägers der Sozialversicherung** und der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) des Arbeitnehmers oder für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, Name und Anschrift der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse,
14. **Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit**,
15. **gegebenenfalls der Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung**.

Wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit allen erforderlichen Angaben ausgehändigt, braucht kein Dienstzettel erstellt zu werden. Dienstzettel (bzw. schriftliche Dienstverträge) müssen auch für befristete Dienstverhältnisse von unter einem Monat ausgestellt werden.

Bei Nichtaushändigung des Dienstzettels droht eine Verwaltungsstrafe von € 100 bis € 436, bei mehr als 5 Arbeitnehmern von € 500 bis € 2.000.

Tipp: Es empfiehlt sich, **im Rahmen** der Jahresarbeiten in der Personalverrechnung einen Kontrollblick auf die arbeitsrechtlichen Unterlagen zu werfen. Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei.

4. NEUES AUS DER UMSATZSTEUER

Die Neuerungen bezüglich der EU-weiten Kleinunternehmerregelung ab 1.1.2025 haben wir bereits in der Ausgabe 6/2024 der KlientenInfo dargestellt. Auf die Themen Umsatzsteuerpflicht bei Gutscheinen und Vorsteueranspruch bei teuren E-Autos wird im Folgenden eingegangen.

4.1 Umsatzsteuerpflicht beim Gutscheinverkauf

Erfahrungsgemäß werden im Dezember besonders viele Gutscheine verkauft. Für die am 15. Februar fällige Umsatzsteuervoranmeldung für den Dezember des Vorjahres möchten wir die umsatzsteuerlichen Regelungen zu Gutscheinen in Erinnerung rufen.

Verkauft ein Unternehmer **Gutscheine**, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und somit wie ein Zahlungsmittel eingesetzt werden, so kann dies bereits Umsatzsteuer auslösen. Dabei ist im Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheins zwischen **Einzweck-Gutscheinen** und **Mehrzweck-Gutscheinen** zu unterscheiden. Ein **Einzweck-Gutschein** liegt nur dann vor, wenn bereits im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins der Ort (= Staat) der Leistung bei Einlösung des Gutscheins und die geschuldete Umsatzsteuer feststehen. Andernfalls liegt ein **Mehrzweck-Gutschein** vor.

Beispielsweise ist ein Restaurant-Gutschein kein Einzweck-Gutschein, weil er beliebig für Essen, aber auch für Getränke verwendet werden kann, wobei dafür jeweils unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen. Somit steht beim Restaurant-Gutschein nicht von vornherein die Höhe der Umsatzsteuer auf die Leistungen fest, die man bei Einlösung des Gutscheins bezieht. Der Restaurant-Gutschein ist daher ein Mehrzweck-Gutschein.

Hingegen ist z.B. ein Gutschein für „Benzin bei allen Tankstellen in Österreich“ ein Einzweck-Gutschein, weil nur Ware zum Steuersatz von 20 % (nämlich Benzin) bezogen werden kann und der Warenbezug zudem in Österreich erfolgen muss. Gegen einen Einzweck-Gutschein spricht nicht, dass er bei unterschiedlichen Unternehmern in Österreich eingelöst werden kann. Würde der Gutschein allerdings auch zum Bezug von Benzin in einem anderen Staat (z.B. neben Österreich auch Deutschland) berechtigen, läge ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Beim **Einzweck-Gutschein** löst der **Verkauf des Gutscheins bereits die Umsatzsteuerpflicht** aus. Die Ausgabe solcher Gutscheine ist daher bereits in die Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen. Dafür bewirkt dann die spätere Einlösung des Gutscheins, also die eigentliche Leistungserbringung, keine Umsatzsteuerpflicht. Im Gegensatz dazu kommt es bei **Mehrzweck-Gutscheinen erst bei der Einlösung** des Gutscheins zur Umsatzsteuerpflicht.

4.2 Vorsteueranspruch beim Verkauf eines teuren E-Autos

Im Wartungserlass 2024 zu den Umsatzsteuerrichtlinien wurde die Berechnung des möglichen Vorsteuerabzugs bei E-Autos klargestellt.

Der Unternehmer kann/konnte beim Kauf eines E-Autos mit Brutto-Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000 den Vorsteuerabzug im Ergebnis nur im Ausmaß der angemessenen Anschaffungskosten von brutto € 40.000 erhalten. Andererseits unterliegt der Wiederverkauf des E-Autos in voller Höhe der Umsatzsteuer. Erfolgt der Wiederverkauf eines solchen E-Autos aber innerhalb von vier auf den Ankauf folgenden Jahren, kann ein **Teil der bisher nicht abziehbaren Vorsteuer geltend gemacht** werden, allerdings jeweils pro Jahr um ein Fünftel weniger. Beim Wiederverkauf im ersten Jahr nach der Anschaffung erhält man also vier Fünftel, beim Wiederverkauf im vierten Jahr nach der Anschaffung nur mehr ein Fünftel der bisher nicht abziehbaren Vorsteuer.

5. **ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2024**

Veranlagung bedeutet, dass das Finanzamt einen Steuerbescheid erlässt, in welchem das Einkommen eines abgelaufenen Jahres erfasst und die darauf entfallende Einkommensteuer berechnet wird. Auch für lohnsteuerpflichtige Einkünfte kann es (nach Ablauf des Kalenderjahres) zu einer „Veranlagung“ kommen. Dabei wird die sich aufgrund des gesamten Einkommens des abgelaufenen Jahres ergebende Einkommensteuer berechnet und der im abgelaufenen Jahr vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer gegenübergestellt. Dadurch ergibt sich für den Arbeitnehmer zumeist eine Gutschrift. Zur Gutschrift kommt es, wenn Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, im Rahmen der Veranlagung abgezogen werden. Gutschriften ergeben sich i.d.R. auch, wenn die monatlichen Bezüge des Arbeitnehmers unterschiedlich hoch waren oder wenn der Arbeitnehmer nur während eines Teiles des Jahres Einkünfte bezogen hat oder wenn er während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt hat. Nachzahlungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden.

Bei Einkünften, die der **Lohnsteuer unterliegen**, gibt es drei Formen der Veranlagung: **die antragslose Veranlagung, die Antragsveranlagung und die Pflichtveranlagung.**

5.1 **Antragslose Arbeitnehmerveranlagung**

Stellt der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Veranlagung für das Jahr 2024 (und liegen nicht die Voraussetzungen einer Pflichtveranlagung vor), führt das Finanzamt die so genannte „antragslose Arbeitnehmerveranlagung“ für das Jahr 2024 durch, wenn

- der Arbeitnehmer im Jahr 2024 **keine anderen Einkünfte** als lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen hat und
- bis zum 30. Juni kein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt worden ist und
- die Veranlagung zu einer **Steuergutschrift** führt und
- nach der Aktenlage keine höhere Steuergutschrift zusteht, als sich das aus den bereits dem Finanzamt vorliegenden Daten (insbesondere aus den Lohnzetteln, den Spendenbestätigungen, etc.) ergibt.

Bei der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung kann das Finanzamt nur jene Informationen berücksichtigen, die ihm bereits eingemeldet wurden (z.B. die Lohnzettel und die dem Finanzamt elektronisch übermittelten Bestätigungen über Spenden an begünstigte Vereine und über Kirchenbeiträge).

Ergibt sich bei der Veranlagung eine Steuergutschrift von zumindest fünf Euro, wird diese automatisch auf das Konto des Arbeitnehmers überwiesen, sofern es der Finanzverwaltung bekannt ist.

Ist der Arbeitnehmer mit dem Ergebnis einer antragslosen Veranlagung nicht zufrieden (z.B. weil er noch Abzugsposten geltend machen will), kann er **innerhalb von fünf Jahren** nach Ablauf des betroffenen Steuerjahres eine Steuererklärung einreichen. Damit fällt der bisher ergangene Bescheid automatisch weg und es wird eine Antragsveranlagung durchgeführt.

Wurde bis zum Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahres keine Abgabenerklärung abgegeben, muss das Finanzamt jedenfalls eine antragslose Veranlagung durchführen, wenn diese zu einer Gutschrift führt.

5.2 **Antragsveranlagung (freiwillig)**

Bis zum Ablauf **von fünf Jahren** kann der Arbeitnehmer einen **Antrag** auf Arbeitnehmerveranlagung stellen, für das **Jahr 2024 somit bis Ende 2029**. In der Erklärung für die Arbeitnehmerveranlagung kann der Steuerpflichtige steuerliche Abzugsposten, die bisher nicht berücksichtigt wurden, geltend machen. Das sind Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und diverse Absetzbeträge (siehe unten).

Der Antrag kann entweder digital über FinanzOnline oder schriftlich (mit dem Formular L 1 und zusätzlichen Formularen, insbesondere für außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben, Absetzbeträge und den Familienbonus Plus) eingereicht werden.

Sollte die Antragsveranlagung **ausnahmsweise zu einer Steuernachzahlung** führen, dann kann der Antrag (mittels Einbringung einer Beschwerde) **zurückgezogen** und damit die **Nachzahlung vermieden** werden.

TIPP: Vor der endgültigen Einreichung der Steuererklärungen zur Antragsveranlagung via FinanzOnline empfiehlt es sich, dort eine Vorabberechnung durchzuführen. Sollte diese zu einer Nachzahlung führen, so kann von der freiwilligen Einreichung abgesehen werden, was eine Beschwerdeerhebung erspart.

5.3 Pflichtveranlagung

Eine zwingend vorzunehmende Arbeitnehmerveranlagung (**Pflichtveranlagung**) sieht das Gesetz insbesondere vor, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften wurden **andere Einkünfte** (z.B. aus Vermietung) bezogen, die **€ 730** übersteigen. (Bei der Veranlagung ist dann von diesen anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag von € 730 abzuziehen, der sich allerdings um jenen Betrag bis auf Null vermindert, mit welchem die anderen Einkünfte die Höhe von € 730 übersteigen.)
- Es wurden zumindest zeitweise **gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern** lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen.
- Es wurde **Krankengeld** von der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen.
- Bei der laufenden Lohnsteuerberechnung wurde ein Freibetragsbescheid berücksichtigt.
- Bei der laufenden Lohnverrechnung wurde der **Alleinverdienerabsetzbetrag**, der **Alleinerzieherabsetzbetrag**, der **erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** oder der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** gewährt, obwohl die **Voraussetzungen nicht vorlagen**. Gleiches gilt für den Freibetrag wegen einer **Behinderung**.
- Es wurde **zu Unrecht ein zu hohes Pendlerpauschale** berücksichtigt.
- Ein **Zuschuss** des Arbeitgebers zur **Kinderbetreuung** wurde **steuerfrei** belassen, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.
- Es wurde **zu Unrecht ein Familienbonus Plus** gewährt.
- Es wurde ein zu hohes **Homeoffice-Pauschale** steuerfrei behandelt.
- Es wurden **Mitarbeitergewinnbeteiligungen** steuerfrei gewährt, die den Jahresbetrag von € 3.000 übersteigen.
- Die Zurverfügungstellung einer **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für ein Massenbeförderungsmittel (oder ein Kostenersatz hierfür) wurde **steuerfrei** behandelt, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.
- Sportvereinigungen haben an **Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer** (z.B. Masseur, Trainer) pauschale Reiseaufwandsentschädigungen steuerfrei ausbezahlt, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.

NEU ab 2024:

- Es wurden Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten gegenüber einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinigung bzw. einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft erzielt und diese im Ausmaß eines **kleinen oder großen Freiwilligenpauschales** steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht vorlagen.
- Ein Bezug aus einer **Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung** wurde nicht oder zu gering besteuert.

Liegt ein Fall der Pflichtveranlagung vor, muss der Arbeitnehmer eine **Steuererklärung** (zur Arbeitnehmerveranlagung) einreichen, wenn das Gesamteinkommen **für 2024 mehr als € 13.981 beträgt**.

HINWEIS: Die Steuererklärung 2024 muss entweder bis Ende Juni 2025 elektronisch (über FinanzOnline) eingereicht werden oder bereits **bis Ende April 2025** schriftlich.

Für die Pflichtveranlagung wegen gleichzeitiger nichtselbständiger Einkünfte von mehreren Arbeitgebern oder wegen des Wegfalls des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages muss die Steuererklärung erst bis Ende September 2025 abgegeben werden.

5.4 Welche Ausgaben können abgezogen werden?

Bei der Antragsveranlagung und der Pflichtveranlagung können Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

WERBUNGSKOSTEN sind alle mit dem Beruf zusammenhängende Aufwendungen.

Das sind zum Beispiel:

- Kosten für typische **Arbeitskleidung** (z.B. Arbeitsmantel, Monteuranzug, Stützschuhe und Stützstrümpfe bei stehenden Berufen).
- Kosten für **Fortbildung** sowie **Fachliteratur**, auch **Kosten eines Studiums**.
- **Sprachkurse**, wenn die Fremdsprache im Beruf benötigt wird.
- Kosten einer **Umschulung in einen anderen Beruf**.
- Kosten für **Notebook** und Zubehör (Drucker etc.), soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Ohne besonderen Nachweis wird eine private Nutzung von 40% angenommen. Die Anschaffungskosten des Computers sind über die AfA auf drei Jahre abzusetzen.
- Kosten für ein **Handy** oder einen **Internetanschluss** sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar.
- Beruflich veranlasste Fahrten (aber nicht Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) mit einem **privaten Fahrrad** können durch ein Kilometergeld von **€ 0,38 pro Kilometer** berücksichtigt werden (maximal für 1.500 Kilometer jährlich). Ab 2025 beträgt das Kilometergeld € 0,50 pro Kilometer und kann maximal für 3.000 Fahrrad-Kilometer berücksichtigt werden.
- Wird der private **Pkw** für Dienstfahrten verwendet, beträgt im Jahr 2024 das **Kilometergeld € 0,42**. Ereignet sich auf einer beruflichen Fahrt ein (unverschuldeter) Unfall, stellen vom Arbeitnehmer getragene Kosten Werbungskosten dar.
- **Homeoffice-Pauschale** (ab 2025: Telearbeitspauschale): Der Arbeitgeber kann bis zu **€ 3 pro Homeoffice-Tag** als **Homeoffice-Pauschale steuerfrei** auszahlen (maximal für 100 Tage pro Jahr). Zahlt der Arbeitgeber kein Homeoffice-Pauschale oder weniger als € 3 pro Homeoffice-Tag, wird die Differenz bei der Arbeitnehmerveranlagung als Teil der Werbungskosten berücksichtigt. Dies erfolgt automatisch, weil der Arbeitgeber die Homeoffice-Tage im Lohnzettel einzutragen hat. Eine eigenständige Nachmeldung ist nicht möglich.
- Wird ein Homeoffice-Pauschale gewährt, können Ausgaben für **digitale Arbeitsmittel** (Computer, Drucker, Router, etc.) nur **gekürzt um** dieses vom Arbeitgeber **steuerfrei ausbezahlte Pauschale** geltend gemacht werden.
- Arbeitnehmer, die an mindestens **26 Tagen im Homeoffice** gearbeitet haben (und kein Arbeitszimmer absetzen), können auch Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu € 300 pro Jahr als Werbungskosten geltend machen.
- Kosten für ein **eigenes steuerliches Arbeitszimmer** samt beruflicher Einrichtung (AfA, anteilige Miete, Betriebskosten) können dann geltend gemacht werden (etwa bei Heimarbeitern oder Heimbuchhaltern), wenn das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung ausschließlich für den Beruf verwendet wird, den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet und nicht ohnedies beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Reisekosten für **beruflich veranlasste Reisen**. Verwendet der Arbeitnehmer dafür sein privat finanziertes Öffi-Ticket (Klimaticket), so kann er für die beruflichen Fahrten die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel geltend machen.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann ab einer Strecke von 20 km (falls das öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, bereits ab einer Strecke von 2 km) das **Pendlerpauschale** angesetzt werden. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten eines Öffi-Tickets (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte), wird das absetzbare Pendlerpauschale um den Betrag dieser Kostenübernahme gekürzt.
- **Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten**: Ist der Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt, um täglich nach Hause fahren zu können (insbesondere bei einer Entfernung von über 80 km), und wird daher eine Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes benötigt, sind die Kosten dieser Zweitwohnung absetzbar. Weiters können in diesem Fall Kosten für die Fahrten zwischen dem Zweitwohnsitz und dem Familienwohnsitz bis zu € 306 pro Monat abgesetzt werden.

SONDERAUSGABEN sind im Gesetz einzeln aufgezählte Ausgaben des Privatbereichs. Dazu gehören insbesondere **Kirchenbeiträge** bis € 600, **Steuerberatungskosten**, **Spenden** an spendenbegünstigte Einrichtungen (gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen auf einer vom BMF veröffentlichten Liste der begünstigten Spendenempfänger) oder an freiwillige Feuerwehren sowie Beiträge für eine **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten.

Kirchenbeiträge an inländische Kirchen und Spenden an inländische Spendenempfänger sowie Zahlungen zur freiwilligen Weiterversicherung werden der Finanzverwaltung i.d.R. direkt elektronisch übermittelt, sodass sie nicht in der Steuererklärung angeführt werden müssen.

Seit 2022 können Ausgaben für die **thermisch-energetische Sanierung** von Gebäuden pauschal als Sonderausgaben abgesetzt werden (z.B. Dämmung von Außenwänden oder Decken, Austausch von Fenstern). Gleiches gilt für den **Ersatz eines fossilen Heizungssystems** durch ein klimafreundliches Heizungssystem (z.B. Umstellung von Öl- oder Kohleheizung oder Nachtspeicherofen auf Fernwärme oder Holzcentralheizung oder Wärmepumpe). Voraussetzung ist, dass hierfür eine Bundesförderung nach dem 30.6.2022 ausbezahlt worden ist und hierüber eine Datenübermittlung von der Kommunalkredit Public Consulting an die Finanzverwaltung erfolgt ist.

Die Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung müssen (nach Abzug der Förderung) den Betrag von € 4.000 übersteigen, jene für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems den Betrag von € 2.000. Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren wird dann jeweils automatisch bei der Veranlagung ein Pauschalbetrag von € 800 bzw € 400 als Sonderausgabe vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN sind **zwangsläufige Ausgaben**, die sich aus dem **Privatbereich** des Steuerpflichtigen ergeben (z.B. eigene **Krankheitskosten**, ärztlich verordnete Kurkosten, Hörgerät, Zahnersatz, Kosten einer Diätverpflegung, Katastrophenschäden, etc.).

- Grundsätzlich sind außergewöhnliche Belastungen um einen **Selbstbehalt** (= Prozentsatz des Einkommens) zu kürzen, bevor sie steuerlich berücksichtigt werden.
- Fallen beim **(Ehe)Partner zwangsläufige Krankheitskosten** an, durch die sein steuerliches Existenzminimum von € 12.816 unterschritten würde, kann der andere (Ehe)Partner die Kosten tragen und absetzen.
- **Kinderbetreuungskosten**, Kosten für einen Kindergarten, ein Internat oder eine Haushaltshilfe stellen eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils erforderlich sind.
- Kosten für die **auswärtige Berufsausbildung** eines Kindes (außerhalb des Wohnortes) werden mit Pauschalbeträgen berücksichtigt.
- Aufwendungen aufgrund einer **Behinderung** (eigene Behinderung, Behinderung eines Kindes oder gegebenenfalls eines (Ehe)Partners) werden ab einer **Erwerbsminderung von 25 %** ohne Abzug eines Selbstbehalts als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Dabei können zusätzlich zu den Pauschalbeträgen die tatsächlichen Kosten für die erforderlichen **Hilfsmittel** (z.B. rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung) und **Heilbehandlungen** abziehbar sein.
- Aufwendungen für ein **Pflegeheim** (Pflegestation eines Seniorenheims) gelten als außergewöhnliche Belastung, wenn Pflegebedürftigkeit gegeben ist, was jedenfalls ab der Pflegestufe 1 ohne weitere Prüfung angenommen wird. In gleicher Weise sind auch die Kosten der Pflegebetreuung zu Hause absetzbar. Im Falle einer Behinderung von mindestens 25 % (was z.B. bei der Gewährung von Pflegegeld angenommen wird) werden die Aufwendungen des Pflegebedürftigen nicht um den Selbstbehalt gekürzt.
- Aufwendungen wegen **Katastrophenschäden** werden ohne Selbstbehalt berücksichtigt.

5.5 Absetzbeträge

Bei der Veranlagung können auch bislang noch nicht berücksichtigte Absetzbeträge von der Steuer abgezogen werden, insbesondere Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag Pensionistenabsetzbetrag. Dazu kommen:

- Der **Familienbonus Plus** für ein Kind, für welches Familienbeihilfe gewährt wird.

- Arbeitnehmer mit einem Einkommen (im Jahr 2024) unter € 28.326 erhalten zum **Verkehrsabsetzbetrag** von € 463 (bzw. zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag von bis zu € 798 bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale und Einkommen unter € 15.030) einen Zuschlag von bis zu € 752. Dieser **Zuschlag** zum Verkehrsabsetzbetrag ist **nur im Rahmen der Veranlagung** zu berücksichtigen.
- Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, nachweislich den gesetzlichen Unterhalt leistet (z.B. nach einer Trennung der Eltern), steht bei der Veranlagung für 2024 ein **Unterhaltsabsetzbetrag** von € 35, für das zweite Kind € 52 und für jedes weitere Kind € 69 pro Monat zu. Die Berücksichtigung des Unterhaltsabsetzbetrages erfolgt **nur im Veranlagungsverfahren**. Steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu, kann der Unterhaltspflichtige auch einen Familienbonus Plus geltend machen.
- **Mehrkindzuschlag**: Bezieher von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder haben bei einem Familieneinkommen, das € 55.000 nicht übersteigt, Anspruch auf diesen Zuschlag (zur Familienbeihilfe) in Höhe von € 23,30 pro Kind und Monat (für das dritte und jedes weitere Kind). Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen und wird höchstens fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

5.6 Negativsteuer bei der Veranlagung von niedrigem Einkommen

Ist das Einkommen so niedrig, dass sich eine **Einkommensteuer von** (beinahe) **Null** ergibt, kann die Veranlagung (zusätzlich zur Rückzahlung der einbehaltenen Lohnsteuer) zu **Gutschriften** führen:

- Insoweit sich durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter Null errechnet, wird ein Betrag in Höhe des zustehenden **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages** (für 2024: € 572 für 1 Kind) als **Gutschrift** ausgezahlt.
- SV-Rückerstattung: Ergibt sich bei Arbeitnehmern oder Pensionisten durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter Null, werden bestimmte **Prozent-sätze der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge** bei der Veranlagung **als Gutschrift** zurückerstattet (maximal € 752).
- **Kindermehrbetrag**: Alleinverdienenden oder alleinerziehenden Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen, die Kinderbetreuungsgeld/ Wochengeld/ Pflegekarenzgeld bezogen haben oder zumindest 30 Tage berufstätig waren, steht im Rahmen der Veranlagung die Auszahlung eines Kindermehrbetrages von bis zu **€ 700 pro Kind als Gutschrift** zu. Da sich Kindermehrbetrag und der Familienbonus Plus nicht gegenseitig ausschließen, ist es zulässig, dass ein alleinerziehender Elternteil den Kindermehrbetrag erhält und der unterhaltszahlende andere Elternteil den Familienbonus Plus für dasselbe Kind beantragt.

6. BUDGETSANIERUNG

Mit Gesetzesvorhaben wie dem Budgetsanierungsmassnahmengesetz und dem Mittelstandspaket werden erste konkrete steuerliche Maßnahmen des Regierungsprogramms umgesetzt.

6.1 BUDGETSANIERUNGSMASSNAHMENGESETZ 2025

Bereits vier Tage nach Angelobung der neuen Bundesregierung wurden am 7. März 2025 das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 und das 4. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz verabschiedet. Beide Gesetze wurden im Nationalrat ohne Begutachtungsfrist beschlossen. Da einige Änderungen bereits ab April 2025 in Kraft getreten sind, möchten wir Sie über wichtige steuerliche Änderungen informieren.

Verlängerung des Spitzensteuersatzes

Der Spitzensteuersatz in Höhe von 55 % war grundsätzlich bis zum Jahr 2025 befristet. Dieser Spitzensteuersatz wird nun bis ins Jahr 2029 verlängert.

Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb, die Einfuhr sowie die Installation von Photovoltaikmodulen waren bis zum 1. Jänner 2026 von der Umsatzsteuer befreit. Durch die Gesetzesänderung wird diese **Umsatzsteuerbefreiung mit 1.4.2025 aufgehoben**. Wurden Verträge für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren oder Installationen von Photovoltaikmodulen vor dem 7. März 2025 abgeschlossen, diese aber noch nicht ausgeführt, so bleibt die Befreiung für diese Verträge noch bis zum 31.12.2025 aufrecht.

Motorbezogene Versicherungssteuer bei Elektrofahrzeugen

Fahrzeuge mit Elektroantrieb (=CO₂-Emissionswert von 0 g/km) waren bislang von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Diese Befreiung wird nun derart eingeschränkt, dass nur noch Kleinkrafträder mit Elektroantrieb bis zu 4 kW umfasst sind.

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird beim Verbrennungsmotor aus einer Kombination von Hubraum, kW und CO₂-Emissionswert berechnet. Da Elektromotoren einen CO₂-Emissionswert von Null und auch keinen Hubraum haben, wurde **für KFZ mit reinem Elektromotor eine neue Berechnungsmethodik** festgelegt.

Bei **Krafträdern** mit rein elektrischem Antrieb von mehr als 4 kW wird die Versicherungssteuer mit € 0,5 je Kilowatt (lt. Zulassungsschein) der um 5 Kilowatt verringerten Leistung, mindestens jedoch 4 kW, pro Monat angesetzt.

Bei **PKW mit höchstzulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen** wird die Versicherungssteuer mit € 0,25 bis € 0,45 je Kilowatt (lt. Zulassungsschein) der um 45 Kilowatt verringerten Dauerleistung, mindestens jedoch 10 kW, pro Monat angesetzt. Zusätzlich dazu werden € 0,015 bis € 0,045 je Kilogramm Eigengewicht des um 900 Kilogramm verringerten Eigengewichts, mindestens jedoch 200 Kilogramm, angesetzt.

In der nachstehenden Tabelle finden Sie die exakten Werte für die Berechnung der Versicherungssteuer:

Kilowatt	Preis / kW	Kilogramm	Preis / kg
für die ersten 35	€ 0,25	für die ersten 500	€ 0,015
für die nächsten 25	€ 0,35	für die nächsten 700	€ 0,030
darüber hinaus	€ 0,45	darüber hinaus	€ 0,045

Ebenfalls wurde der Steuersatz für extern aufladbare **Hybridelektroantriebe** (Plug-In-Hybride) angepasst.

Die **neuen Berechnungsmodelle treten mit 1.4.2025 in Kraft** und gelten für Versicherungszeiträume nach dem Inkrafttreten. Wurden z.B. Versicherungsentgelte bereits zu Jahresbeginn für das gesamte Kalenderjahr vorausbezahlt, so wird der Versicherer die motorbezogene Versicherungssteuer für Versicherungszeiträume nach dem 31.3.2025 nachverrechnen, da diese mit 15.11.2025 für den Versicherer fällig wird.

Hinweis: Die Einbeziehung der mit reinem Elektromotor betriebenen KFZ und Hybridfahrzeugen in die motorbezogene Versicherungssteuer gilt **auch für bereits zum Verkehr zugelassene E-Fahrzeuge**.

Abschaffung der Bildungskarenz

Sowohl das Bildungsteilzeitgeld als auch das Weiterbildungsgeld werden mit 31.3.2025 abgeschafft. Für Personen, deren Bezug von Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31.3.2025 begonnen hat, gilt die Vereinbarung für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Das gilt auch für Personen, die die Bildungskarenz bzw. -teilzeit nachweislich bis 28.2.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.5.2025 beginnt.

Vorläufige Mietpreisbremse

Die jährliche Valorisierung für Mieten in Altbau-, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen wurde für das Jahr 2025 eingefroren. Die nächste Valorisierung erfolgt erst wieder im Jahr 2026.

Sonstige Änderungen ab 1.4.2025

Mit 1.4.2025 steigt die Rechtsgeschäftsgebühr für **Wetteinsätze** von 2 % **auf 5 %**. Des Weiteren wird die **Tabaksteuer** ab dem 1.4.2025 für Zigaretten und für Tabak zum Erhitzen deutlich erhöht. Darüber hinaus wurde der **Energiekrisenbeitrag**-Strom (EKB-S) und Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger (EKB- F) erhöht. Die Maßnahme des EKB-S

gilt bis zum 1.4.2030 und die Maßnahme des EKB- F bis 31.12.2029. Auch wurde die Stabilitätsabgabe (ursprünglich „**Bankenabgabe**“) deutlich erhöht. Zusätzlich zu dieser Erhöhung der Abgabe sind für die Jahre 2025 und 2026 Sonderzahlungen dieser Abgabe vorgesehen.

6.2 MINISTERRAT BESCHLIESST „MITTELSTANDSPAKET“

Aufgrund der wirtschaftlich herausfordernden Zeiten für KMU, welche das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft bilden, beschloss am 12.3.2025 der Ministerrat das sogenannte „Mittelstandspaket“. Die endgültige Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Dieses Paket umfasst folgende konkrete Maßnahmen:

Erhöhung der Basispauschalierung in zwei Schritten:

Für das Jahr **2025** soll die Umsatzgrenze der **Basispauschalierung auf € 320.000** erhöht werden. Zusätzlich soll der Durchschnittssatz von 12 % auf **13,5 %** erhöht.

Ab dem Jahr 2026 soll die Umsatzgrenze € 420.000 und der Durchschnittssatz 15 % betragen.

Abschaffung der Belegausdruckpflicht: Für Rechnungen mit einem Bruttobetrag von bis zu **€ 35** soll die **Belegausdruckpflicht entfallen**. Es muss allerdings weiterhin – im Zeichen der Betrugsbekämpfung – sichergestellt sein, dass alle Umsätze lückenlos in den Registrierkassen erfasst werden.

NoVA-Befreiung für leichte Nutzfahrzeuge: Fahrzeuge der Klasse N1 sollen **ab 1.7.2025 von der NoVA befreit** sein.

7. TERMINE APRIL BIS JUNI 2025

Mit einem Überblick der im 2. Quartal 2025 anstehenden Fristen und Termine rundet die KlientenINFO Ausgabe 2/2025 ab. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Kanzlei.

APRIL 2025

1.4.2025:

- Entfall der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen
- Erweiterung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf E-Autos
- Auslaufen der Bildungskarenz
- Einführung einer vorläufigen Mietpreisbremse für 2025
- Anhebung Gebühren für Wetteinsätze
- Anhebung Tabaksteuer
- Anhebung der Gerichtsgebühren um 23 %

30.4.2025:

- Einreichung der **Steuererklärungen 2024 in Papierform** ohne steuerliche Vertretung
- **Meldung** land- und forstwirtschaftlicher **Nebentätigkeiten** bei der SVS
- EU-OSS für das 1. Quartal 2025 - Meldung und Zahlung

MAI 2025

15.5.2025: UVA für das 1. Quartal 2025 – Meldung und Zahlung

JUNI 2025

30.6.2025:

- Einreichung der **Steuererklärungen 2024 via FinanzOnline** ohne steuerliche Vertretung
- **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug**

- Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können bis 30.6.2025 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2024 stellen. Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar!
- Hingegen ist im Falle möglicher Vorsteuererstattung österreichischer Unternehmer im Drittland (z.B. Serbien, Schweiz, Norwegen) die nationale Rechtslage im Einzelfall zu prüfen. Die Frist zur Antragstellung beträgt ebenfalls bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres (analog der in der VO 279/1995), was damit begründet ist, dass die Vorsteuererstattung im Drittland nur bei Reziprozität zulässig ist.
- **Firmenbucheinreichung des Jahresabschlusses kleiner GmbHs**, GmbH & Co KG und sonstiger kleiner kapitalistischen Personengesellschaften (Jahresumsatz bis zu € 70.000) in strukturierter Form erspart die Eintragungsgebühr.